



**Antragsformular
Verlängerung einer Lkw-/ Bus-Fahrerlaubnis und / oder Berufskraftfahrerqualifikation**

Angaben zur Person

Hinweis: Ihr aktueller Hauptwohnsitz muss im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München liegen.	
Nachname	Vorname(n)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsname	Staatsangehörigkeit
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	Geburtsort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Ort	Straße, Hausnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefonnummer (freiwillige Angabe)	E-Mail Adresse (freiwillige Angabe)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Verlängerung einer Fahrerlaubnis

Folgend Fahrerlaubnisklassen werden zur Verlängerung beantragt:		
<input type="checkbox"/> C1 gültig bis <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> CE gültig bis <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> D gültig bis <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> C1E gültig bis <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> D1 gültig bis <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> DE gültig bis <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> C gültig bis <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> D1E gültig bis <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> <input type="text"/> gültig bis <input type="text"/>

Der Nachweis der Fahrerlaubnis erfolgt durch folgenden Führerschein		
ausgestellt am	durch Behörde	Nummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zusatz für gewerbliche Güter- oder Personenbeförderung

Hinweis: Seit dem Stichtag 09.09.2008 (Bus) beziehungsweise seit dem 09.09.2009 (Lkw) muss jeder Fahrer, der ab diesem Tag eine Bus- oder Lkw-Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, D1E, DE, C, C1, C1E, CE erstmals erwirbt und im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr fährt, eine Grundqualifikation nachweisen (alternativ: entsprechende Berufsausbildung). Danach sind im Abstand von 5 Jahren regelmäßige Weiterbildungen abzuschließen.	
<input type="checkbox"/>	Ich bin gewerblich im Güter- oder Personenverkehr tätig und beantrage den Eintrag der Schlüsselzahl 95, als Nachweis der Berechtigung, in den Führerschein

Führungszeugnis: - Nur bei Bus-

<input type="checkbox"/>	Ich beantrage das erforderliche Führungszeugnis selbst bei der Zentralen Einwohnermeldestelle oder einer Meldestelle, lasse das Führungszeugnis dem Amtsgericht München zustellen, nehme dort Einsicht in das Führungszeugnis und veranlasse weiterhin, dass das Amtsgericht München das Führungszeugnis nach meiner Einsichtnahme unmittelbar an die Fahrerlaubnisbehörde weiterleitet. Mir ist bekannt, dass mein Antrag auf Neuerteilung kostenpflichtig versagt wird, falls das Führungszeugnis nicht innerhalb von zwei Monaten seit Antragstellung bei der Fahrerlaubnisbehörde vorliegt.
<input type="checkbox"/>	Ich bin damit einverstanden, dass die Fahrerlaubnisbehörde zur Feststellung, ob ggf. Zweifel an meiner charakterlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen, direkt ein Führungszeugnis anfordert (§ 31 des Bundeszentralregistergesetzes - BZRG) und dieses Führungszeugnis unmittelbar der Fahrerlaubnisbehörde zugestellt wird, es entfällt die Möglichkeit, den Inhalt vorher bei dem Amtsgericht einzusehen.

Ich benötige im Straßenverkehr	<input type="checkbox"/> eine Seehilfe.	<input type="checkbox"/> keine Seehilfe.
Ich habe gesundheitliche Einschränkungen (körperliche/ geistige Mängel):		
<div style="border: 1px solid black; height: 30px;"></div>		
<small>(Angaben freiwillig: Es wird darauf hingewiesen, dass Falschangaben, die das Fahren einschränken oder ausschließen aufwändige und kostenintensive Verwaltungsverfahren zur Folge haben!)</small>		

Hinweis zum Datenschutz

<p>Mir ist bekannt, dass ohne meine Angaben der Antrag nicht bearbeitet werden kann. Rechtsgrundlage ist das Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Als Anlage 2 erhalten Sie das Informationsschreiben Art.13 Datenschutz-Grundverordnung, Sie können dort nachlesen, wie Ihre persönlichen Daten verarbeitet werden.</p>
--

Gebühren für das Antragsverfahren

<p>Mir ist bewusst, dass ich die Gebühren für das Verfahren zu bezahlen habe. Bitte bringen Sie die Gebühren bei Abholung Ihres neuen Kartenführerscheines mit.</p> <p>Gebühren der Führerscheinstelle: 42,60 Euro zuzüglich (falls erforderlich): 13,00 Euro für ein Führungszeugnis zuzüglich (falls erforderlich): 28,60 Euro für Eintrag/ Verlängerung Berufskraftfahrerqualifikation (Schlüssel 95)</p>
--

Hinweis:

<p>Der deutsche Kartenführerschein wird zentral durch die Bundesdruckerei in Berlin hergestellt. Sobald dieser vorliegt, werden Sie benachrichtigt.</p> <p>Die Abholung ist nur persönlich mit Personalausweis oder Reisepass möglich.</p> <p>Bei Aushändigung des neuen Führerscheins müssen Sie Ihren abgelaufenen Führerschein abgeben.</p>
--

Beizufügende Unterlagen

Bitte senden an:

Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Hauptabteilung II
Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
Garmischer Straße 19/21
81373 München

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> | Antragsformular Verlängerung einer Lkw-/Bus- Fahrerlaubnis. |
| <input type="checkbox"/> | Anlage 1 - Foto-/ Unterschriftsblatt (Bitte unterschreiben Sie auf dem für die Unterschrift vorgesehenen Feld. Ihre Unterschrift wird gescannt und in Ihre Fahrerlaubnis übernommen). |
| <input type="checkbox"/> | Ein aktuelles, biometrisches Lichtbild (Bitte schreiben Sie auf die Rückseite Ihren Vor- und Nachnamen). |
| <input type="checkbox"/> | Eine Kopie Ihres Führerschein (Vorder- und Rückseite). |
| <input type="checkbox"/> | Eine Kopie der Seite Ihres Personalausweises, Reisepasses oder ausländischen Nationalpasses auf dem Ihr Name, Bild und Ausweisnummer ersichtlich sind. |
| <input type="checkbox"/> | Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung zur gesundheitlichen Eignung (Formblatt zum Download erhältlich). |
| <input type="checkbox"/> | Bescheinigung über die Untersuchung des Sehvermögens durch einen Augenarzt oder Betriebs-/ Arbeitsmediziner (Formblatt zum Download erhältlich). |
| <input type="checkbox"/> | Bescheinigung(en) über die Berufskraftfahrerqualifikation (soweit beantragt) |
| Bei den Klassen D1, D1E, D, DE zusätzlich. | |
| <input type="checkbox"/> | Bescheinigung über eine Untersuchung zur gesundheitlichen Eignung wahlweise durch eine amtlich anerkannte Untersuchungsstelle für Fahreignung oder durch einen Betriebs-/ Arbeitsmediziner über das 50. Lebensjahr hinaus). |

Bestätigung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die allgemeinen Bemerkungen und Hinweise zum Antragsverfahren gelesen und verstanden zu haben. Ich bin mit diesen einverstanden.

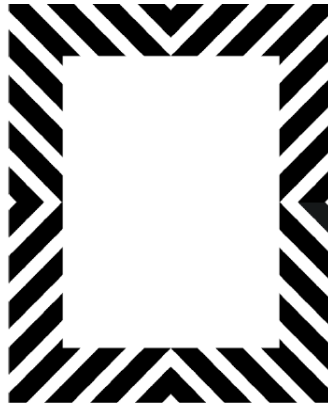
Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Anlage 1 - Foto-/ Unterschriftsblatt

Bitte biometrisches Lichtbild dem Antrag beilegen, **nicht** einkleben und mit Ihrem Vor- und Nachnamen auf der Rückseite versehen.



Für Ihre Unterschrift:

▼ Bitte mittig, innerhalb der schwarzen Umrandung unterschreiben. Nicht auf die schwarze Linie schreiben.

Nachname <input data-bbox="194 1953 786 2011" type="text"/>	Vorname(n) <input data-bbox="815 1953 1406 2011" type="text"/>
--	---



Informationspflichten

- Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) -

1. Anlass der Erhebung

Die Landeshauptstadt München hat Daten von Ihnen im Zuge eines Antrages auf Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis, einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder einer Fahrerlaubnis, eines Antrages auf Umtausches in den Kartenführerschein oder eines Ersatzführerscheins, im Rahmen der Ausstellung eines Internationalen Führerscheins oder fahrerlaubnisrechtlicher Maßnahmen erhoben.

2. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II
Bürgerangelegenheiten
Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
Eichstätter Str. 2
80686 München
Telefon: 089/233-96090
E-Mail: fuehrerscheine.kvr@muenchen.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt München
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Burgstr. 4
80331 München
Telefon: 089/233-00
E-Mail: datenschutz@muenchen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben zur Speicherung, Löschung und Änderungen von persönlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Daten im örtlichen und zentralen Fahrerlaubnisregister und Fahreignungsregister, sowie zur Herstellung des Kartenführerschein bei der Bundesdruckerei

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit
- §§ 48 Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- §§ 21, 49, 57, 59 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
- §§ 57, 59 Fahrertergesetz - FahrIG erhoben.

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Die öffentliche Stelle verarbeitet folgende personenbezogenen Daten von Ihnen: Familienname, Geburtsname, Vornamen, sonstige frühere Namen, Ordens- oder Künstlernamen, Datum und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Anschrift, Lichtbild und Unterschrift.

Daten über Art, Umfang und Gültigkeit der Fahrerlaubnis, Erkenntnisse aus dem Fahreignungsregister und Bundeszentralregister, Nachweise nach den Vorschriften über die Erste Hilfe oder anderen Qualifikationen in medizinischen Berufen, Nachweise über Fahrerlaubnisprüfungen und Ortskundeprüfungen, Nachweise und Erkenntnisse über die gesundheitliche und charakterliche Eignung, Nachweise nach den Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, Nachweise über Maßnahmen nach den Vorschriften über das Punktsystem und Fahrerlaubnis auf Probe.

Anwärterbefugnisse und Fahrerlaubnis, Seminar-erlaubnisse, Fahrschülerlaubnisse und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaftsfahrschule, Zugehörigkeit zu einer Kooperation, Zweigstellenerlaubnisse, Beschäftigungsverhältnisse von Fahrlehrern, Auszubildenden, Ausbildungsverhältnis von Fahrlehreranwärtern, Tätigkeit

als Ausbildungsfahrlehrer, Betrieb als Ausbildungsfahrschule, amtliche Anerkennungen von Fahrlehrerausbildungsstätten, deren Inhaber und verantwortliche Leitung

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Kraftfahrtbundesamt (zentrales Fahrerlaubnisregister, zentrales Fahreignungsregister), Bundesdruckerei, Technische Prüfstellen, (ausländische) Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind, vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignung beauftragte Untersuchungsstellen

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Drittland oder internationale Organisation nach § 55, 56 StVG, § 63 FahrIG, Richtlinie 2011/82/EU: Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 DSGVO.

Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Löschfrist:
I. Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, soweit die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtlich Mitteilung über den Tod des/der Betroffenen eingeht oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person, oder eine Übernahme in das zentrale Fahrerlaubnisregister erfolgt § 65 Abs. 2 Nr. 3 StVG.

Die nach dem Fahrertergesetz im Fahrerlaubnis- bzw. Fahreignungsregister gespeicherten Daten sind gemäß § 67 FahrIG 5 bzw. 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen. Nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten beträgt die Löschfrist 5 Jahre. Ansonsten werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen gelöscht.

II. Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 10 Jahren gelöscht oder vernichtet. Lichtbild und Unterschrift werden 2 Jahre nach Abschluss des Antrages gelöscht.

III. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zur Vernichtung, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

Es sind zu löschen:

I. Die im Fahrerlaubnisregister enthaltenen Daten über Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Änderung der Fahrerlaubnis, Datum des Beginns und des Ablaufs der Probezeit, Nebenbestimmungen zur Fahrerlaubnis

gemäß § 50 StVG und über die Fahrerlaubnis gem. § 59 Abs. 3 FahrIG.

II. Die im Fahreignungsregister enthaltenen fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen nach § 28 StVG und Maßnahmen nach dem Fahrerlaubnisgesetz gem. § 59 Abs. 2 FahrIG

III. Antrag und vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrags auf eine Fahrerlaubnis, Fahrerlaubnis

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige

personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.